

Dieses Statut von 1427 nun¹⁾ führt uns diejenige Gerichtsordnung vor, welche, wie es scheint, ins Leben getreten war, nachdem in Folge der zwischen dem Bischof und den Vögten von Matsch ausgebrochenen Zerwürfnisse (1392—1421) letztere ihrer Schirm- und Gerichtsvogtei entsetzt waren.

Zufolge dieses Statutes setzten der Bischof und « das Commun » (d. h. die Gerichtsgemeinde) gemeinschaftlich einen Richter « mit einem Rath » zu richten « über Alle, die in dem Gericht gesessen sind, es sei um Leib oder um Gut, um Malefiz und um Frevel, um Urbar und um Eigen, um Liegendes und um Fahrendes und um alle Sachen ausgenommen über der Herrschaft von Oesterreich Leute, welche nur in der Strafgerichtsbarkeit (Malefiz und Frevel) dem Münsterthaler Richter unterworfen sein sollen. » Von den Gotteshausleuten in Taufers sagt die Öffnung, dass dieselben in allen Civilsachen, nicht aber in Strafsachen (Malefiz und Frevel) dem Münsterthaler Richter unterworfen seien.²⁾

Hier und dort wurde somit die Strafsjudikatur als Attribut der Territorialherrlichkeit betrachtet.

Streitsachen, welche in Obcalven (also mit Einschluss von Taufers) gelegene bischöfliche Lehen oder Kolonien betrafen³⁾ wurden übrigens, soweit die bischöflichen Rechte dabei in Betracht kamen, wie die in Untercalven gelegenen, nicht von dem ordentlichen Richter in Münsterthal, sondern von dem bischöflichen Lehensgericht in Für-

¹⁾ Foffa, Münsterth. Urk. 43.

²⁾ « dieselben gehören all herein zu diesem Gericht, es sye um erbschaft, um urbar und um eigen, um ligents oder um varents und um all sach, usgenommen um malefiz und um frevel. »

³⁾ Bei Taufers hatte der Bischof namentlich den Meyerhof Rivair oder Rivera.